

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 47/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Manfred B [REDACTED], Friedrich-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], H[REDACTED]

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Helga B [REDACTED], Be[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],
2. Manfred B [REDACTED], wohnhaft ebenda, gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt S[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED]-Hö[REDACTED] -

Der IV. - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr.
Chr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp am 2. Juni 1982

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 3. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 8. Februar 1982 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1 481,73 DM.

G r ü n d e :

I. Gegen das ihm am 22. Juli 1981 zugestellte Unterhaltsurteil
des Amtsgerichts - Familiengericht - hat der Beklagte am Montag,
dem 24. August 1981 Berufung eingelegt. Am 6. Oktober 1981 hat
der Vorsitzende des Senats für Familiensachen den
Prozeßbevollmächtigten des Beklagten darauf hingewiesen, daß die
Berufungsbegründungsfrist abgelaufen sei, weil es sich um eine
Feriensache handele. Daraufhin hat der Beklagte am 7. Oktober
1981 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsbegründungsfrist beantragt und zugleich die
Rechtsmittelbegründung nachgeholt. Das Berufungsgericht hat

- 3 -

durch Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II. Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

1. Wie der Beschwerdeführer nicht verkennt, handelt es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit gemäß § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG um eine Feriensache, so daß nach §§ 223, 222 Abs. 2 ZPO die Frist zur Begründung der Berufung (§ 519 Abs. 2 ZPO) am 24. September 1981 ablief. Sie ist nicht gewahrt worden.

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung des Rechtsmittels hat das Berufungsgericht mit Recht versagt, weil der Beklagte nicht ohne Verschulden seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, das er sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, an der Wahrung der Frist gehindert war. Die verspätete Rechtsmittelbegründung beruht auf einem Organisationsfehler in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten.

a) Der Rechtsanwalt überließ nach seinem eigenen Vorbringen der Anwaltsgehilfin Bi[REDACTED] die Berechnung von Rechtsmittelbegründungsfristen allgemein. Dieser Angestellten oblag damit auch die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall eine Feriensache vorliegt. Sie hat hier zunächst - an sich



zutreffend - im Fristenkalender als Ablauf der Berufungsbe-
gründungsfrist den 24. September 1981 notiert und eine Vorfrist
auf den 18. September 1981 eingetragen. Später jedoch, als sie
in einer anderen Sache Dr. Fr. [REDACTED]-S. [REDACTED] ./.. M. [REDACTED]
versehentlich verfrüht auf die gleichen Tage notierte Berufungs-
begründungs- und Vorfristen durch die Eintragung eines späteren
Fristablaufs berichtigt hat, hat sie, ohne die Akte B. [REDACTED] ./..
B. [REDACTED] hinzuzuziehen, den Fristablauf in dieser Sache gleichfalls
anderweitig auf den 15. Oktober 1981 notiert.

b) Der Prozeßbevollmächtigte hätte die Prüfung der Frage, ob
eine Feriensache vorliegt, nicht der Angestellten überlassen
dürfen. Der Rechtsanwalt muß vielmehr Vorsorge dafür treffen,
daß ihm in Fällen, in denen die Gerichtsferien Einfluß auf
die Fristberechnung haben können, die Akten vorgelegt werden,
so daß er selbst darüber befinden kann, ob es sich um eine
Feriensache handelt. Eine solche Pflicht besteht selbst dann,
wenn die Prüfung, ob die Gerichtsferien die Frist zur Begründung
eines Rechtsmittels hemmen, in der Kanzlei des Rechtsanwalts
häufig vorkommt und wenn der Rechtsanwalt die betreffenden
Angestellten, die gut ausgebildet sind und sich bisher als
zuverlässig bewährt haben, bis zuletzt laufend durch Stich-
proben überprüft hat. Diese Rechtsgrundsätze hat der Bundes-
gerichtshof sowohl für die alte wie für die neue Fassung des
§ 233 ZPO in ständiger Rechtsprechung vertreten (VersR 1967,
955; 1969, 834; 1975, 571; 1977, 933; 1979, 253, 351; 1980,

194). An ihnen wird festgehalten.

Danach hätte der Rechtsanwalt entweder die in den Fristenkalender einzutragende Frist in den Handakten verfügen müssen; über die Erledigung der verfügten Eintragung wäre dann ein Vermerk in die Handakten aufzunehmen gewesen (vgl. BGH VersR 1971, 1125). Nach den Grundsätzen in BGH VersR 1963, 266 (vgl. auch BGH VersR 1975, 571 a.E.) hätte es auch genügt, daß der Rechtsanwalt, wenn er feststellte, daß es sich um eine Feriensache handelte, eben dies in den Handakten für seine geschulter Kanzleikräfte deutlich schriftlich festgehalten hätte. In jedem dieser Fälle hätte er durch organisatorische Anweisungen sicherstellen müssen, daß die getroffene Anweisung befolgt wurde.

Wenn durch anwaltliche Entscheidung der Frage, ob eine Feriensache vorlag, der Angestellten Bi [REDACTED] diese ihr nicht zukommende Prüfung entzogen worden wäre, hätte es nicht dazu kommen können, daß sie - nach anfänglich richtiger Fristnotierung - offensichtlich in der unrichtigen Annahme, es handele sich nicht um eine Feriensache, die Begründungsfrist später unter Löschung der zunächst eingetragenen Frist

fälschlich auf den 15. Oktober 1981 notierte. Denn dann wäre für eine Überprüfung der Beurteilung als Feriensache kein Raum gewesen.

Lohmann

Portmann

Krohn

Macke

Nonnenkamp